



Deutsch-Spanische Gesellschaft Niedersachsen e. V.

Satzung der

DEUTSCH-SPANISCHE GESELLSCHAFT NIEDERSACHSEN E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Deutsch-Spanische Gesellschaft Niedersachsen e.V.".

Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Gesellschaft ist es, dass Interesse für das Königreich Spanien in Niedersachsen zu fördern und damit der Völkerverständigung zwischen dem Königreich Spanien und dem Land Niedersachsen, insbesondere auch der Bundesrepublik Deutschland zu dienen.

Insbesondere sollen die deutsch-spanischen Beziehungen auf persönlicher Ebene gefördert werden, die kulturellen und allgemeinen Bindungen sollen verfestigt werden. Ziel ist es durch Präsentation von spanischen Künstlern, Durchführen von Ausstellungen, Abhaltung von Kolloquium, Vortragsveranstaltungen, Konzerte, Vorträgen und anderen Maßnahmen, den Zweck der Gesellschaft zu erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seines Förderzweckes unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er strebt in diesem Sinne die Förderung der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 AO) an.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die **Mittel** des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen bereit ist.

Die Gesellschaft hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. fördernde Mitglieder.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes und nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist eine Bekanntgabe der Gründe nicht erforderlich.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und die aus der Satzung und dem Zweck des Vereines sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder können Personen, die sich um die Gesellschaft oder die von ihr verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach Annahme der Ernennung haben Ehrenmitglieder alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Ehrenpräsidentschaft

Die Gesellschaft hat bis zu zwei gleichrangige Ehrenpräsidenten. Ein Ehrenpräsident ist institutionell. Es handelt sich um den amtierenden Generalkonsul Spaniens in Hannover.

Ein Ehrenpräsident kann durch die Mitgliederversammlung auf Zeit ernannt werden.

Beide Ehrenpräsidenten können, müssen jedoch nicht ordentliche Mitglieder sein. Sie haben in der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Fördernde Mitgliedschaft

Die Eigenschaft des fördernden Mitgliedes wird durch Beschluss des Vorstandes und Annahmeerklärung des fördernden Mitgliedes erworben. Fördernde Mitglieder verpflichten sich, den Verein finanziell in Höhe eines mindestens zehnfachen Jahresbeitrages zu unterstützen. Ansonsten haben die fördernden Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. durch Ausschluss

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:

- a) gesellschaftsschädigendes Verhalten
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorheriger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand.

Vor der Entschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder erbringen ihren Beitrag gemäß erklärter Verpflichtung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Von der Hauptversammlung werden folgende Vorstandsmitglieder auf zwei Jahre gewählt:

1. der 1. Vorsitzende (Presidente)
2. der 2. Vorsitzende (Vicepresidente)
3. der Geschäftsführer (Secretario General)
4. der Kassierer (Tesorero)
5. 1 Beisitzer (Vocal)

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des BGB. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters und besitzen Einzelvertretungsmacht. Sie vertreten die Gesellschaft nach außen und innen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in seiner Abwesenheit. Ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes sollte immer spanischer Nationalität sein.

Der Geschäftsführer leistet die organisatorische Arbeit in Zusammenarbeit mit dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Der Kassierer ist verantwortlich für den Eingang der Beiträge und die pünktliche Begleichung von Verbindlichkeiten. Ferner ist er zuständig für den Einzug von Gebühren und Umlagen für Veranstaltungen.

Die Kassenprüfer, die alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, legen dem Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) den Kassenbericht und bei der Hauptversammlung den Entlastungsantrag für den Kassierer vor.

Der Geschäftsführer ist beauftragt mit der Führung des Protokolls der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, der Chronik und Sammlung der Presseberichte.

Im laufenden Geschäftsjahr ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch geeignete Vereinsmitglieder, die sich zur Übernahme eines Vorstandsmandates bereit erklärt haben, ersetzt werden und zwar für die Restlaufzeit des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Alle Verhandlungen des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 13

Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Datums, der Tagesordnung und des Versammlungsortes einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, und zwar innerhalb der vorgenannten Einladungsfristen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Grundsätzlich gilt einfache Mehrheit. Für Satzungsänderungen bedarf es der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

Die Abstimmung kann durch Akklamation oder geheim erfolgen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens 5 Mitglieder diesen Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass geheim abgestimmt wird.

Über den Verlauf und die Beschlüsse ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder alternativ vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Vereinsregister.

§ 15 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung der Gesellschaft angekündigt ist. Der Beschluss der Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Anderenfalls ist am gleichen Tage eine zweite Versammlung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann, wenn dieses in der Einladung angekündigt ist.

Im Falle der Auflösung sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Sonstiges

Sollte der Notar oder das Registergericht Änderungen des vorgelegten Satzungstextes für erforderlich halten, so wird sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende jeweils alleinvertretungsberechtigt, ermächtigt, diese Änderungen zum Vereinsregister vornehmen zu lassen und anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach der konstituierenden Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 06.06.2001 am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hannover, den 06.06.2001 / 17.09.2001 / 23.04.2002

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

gez. Dr. Herbert Schmalstieg, gez. José Maria Muriel Palomino, gez. Heidrun Merk,
gez. Laura Comendador Frutos, gez. Manuel Garcia Ramallo, gez. Dr. Rogelio
Calleja, gez. Dr. Javier Garcia de Maria, gez. Ralph W. Jacobs, gez. Christian Wolff,
gez. Detlef Ulmer, gez. Dr. Winfried Lippmann,